

men der Wiedereingliederung im künftigen Wohngebiet oder Betrieb.

Die genannten gesellschaftlichen Kräfte können als Einzelpersonen wie auch als Angehörige gesellschaftlicher Organisationen, die in die Erziehungsarbeit im breiten Maße einbezogen werden, auftreten, so z. B. als Mitglieder des FDGB im Sinne der Ordnung über „Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilter sowie der Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben“ — Beschluß des Sekretariates des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. März 1969.

Bedeutsam ist die im Abschn. V Ziff. 2 dieses Beschlusses getroffene Festlegung über die Aufgaben der Kreisvorstände des FDGB hinsichtlich der Unterstützung der in ihrem Territorium gelegenen Strafvollzugseinrichtungen. Bei der differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte muß die Initiative dazu von den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern ausgehen. Natürlich sind dabei die im jeweiligen Territorium bestehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen und entsprechend zu nutzen. Mit den betreffenden gesellschaftlichen Kräften, deren Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Sinne des § 30 vorliegen muß, sind durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses Vereinbarungen über die Einbeziehung abzuschließen, die sowohl über einen längeren Zeitraum aber auch für bestimmte Maßnahmen gültig sein können.

4. Zur Unterstützung der Erziehungsarbeit können entsprechend **Abs. 3** die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser gesellschaftliche Beiräte bilden.

Zur Mitarbeit im gesellschaftlichen Beirat sind solche Bürger zu gewinnen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Erziehung verfügen und zur Mitarbeit bereit sind. Dabei kann es sich über den im Abs. 3 genannten Kreis von Vertretern aus staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitseinsatzbetrieben hinausgehend, auch um bewährte Einzelpersonen, wie verdienstvolle Werktätige, Sportler, Kunst- und Kulturschaffende